



Akademie für hausärztliche Fortbildung(AHF)

Geschäftsstelle
Telefon +49 421 520 79 790
Fax +49 421 520 79 791
e-mail: geschaeftsstelle@hausarztverband-bremen.de

Akademie f. hausärztl. Fortbildung - Rabl inghauser Landstr. 51e - 28197 Bremen

Akademie für hausärztliche Fortbildung im Hausärzterverband Bremen (AHF)

Satzung

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Akademie für hausärztliche Fortbildung im Hausärzterverband Bremen (AHF)“. Die Akademie für hausärztliche Fortbildung mit Sitz in Bremen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31.12.2007.

§ 2

Zweck und Aufgabe

Zweck des Vereins ist die Förderung und die Durchführung hausärztlicher Fortbildung. Erreicht werden soll damit, dass die Qualität der primärärztlichen Versorgung der Bremer Bevölkerung sowie diejenige des Bremer Umlandes kontinuierlich verbessert wird. Durch kontinuierliche am Bedarf der hausärztlichen Versorgung orientierte berufsbegleitende Fortbildung soll gemäß § 52 Abs. 2 Punkt 3. Abgabenordnung dazu beigetragen werden, übertragbare, aber auch zivilisatorische Krankheiten in ihrer Häufigkeit und Schwere abzumildern.

Mit hausärztlicher Fortbildung ist die Fortbildung des gesamten Teams von Hausarzt-Praxen unter Einbezug der Patienten zu verstehen.

Der Bedarf an hausärztlicher Fortbildung soll ermittelt werden, es sollen hausärztliche Fortbildungsangebote erarbeitet und evaluiert werden.

Dabei wird der Satzungszweck verwirklicht, insbesondere durch Umfragen und Veranstaltungen zum Thema hausärztliche Fortbildung, die Erarbeitung eigener Fortbildungsinhalte, die Prüfung und ggf. Zertifizierung von Fortbildungsinhalten, auch wenn diese von Dritten erarbeitet wurden.

Ferner gehört zu den Aufgaben des Vereins die Erarbeitung von Informations- und Motivationsmaterial, sowie die Erstellung von Patienteninformationen.

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

3. Die Mittel des Vereins werden ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet. Die Mitglieder dürfen gemäß § 55 Abs. 1. Nr. 1 Abgabenordnung keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

4. Keine Person wird durch Ausgaben des Vereins, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt (§ 55 Abs. 1 Nr. 3 Abgabenordnung)



Akademie für hausärztliche Fortbildung(AHF)

§ 3

Mitgliedschaft

1. Geborene Mitglieder

Geborene Mitglieder des Vereins sind die jeweils amtierenden Mitglieder des Vorstandes des Hausärzterverbandes Bremen e.V.

2. Mitglieder kraft Beitritts

Mitglieder können darüber hinaus alle natürlichen Personen werden, die dem Verein durch schriftliche Erklärung beitreten.

Über die Vereinsaufnahme gemäß schriftlicher Beitrittserklärung entscheidet der Vorstand.

3. Beiträge

Vereinsbeiträge werden von den Mitgliedern nicht erhoben.

§ 4

Ende der Mitgliedschaft

1. Ende der Mitgliedschaft für geborene Mitglieder

Die Mitgliedschaft für geborene Mitglieder gemäß § 3 Abs. 1 endet durch Ausscheiden aus dem Vorstand des Hausärzterverband Bremen e.V.

2. Ende der Mitgliedschaft für Mitglieder kraft Beitritts

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch freiwilligen Austritt
- b) durch Ausschluss aus dem Verein
- c) durch Tod

Der Austritt aus dem Verein ist einem Mitglied kraft Beitritts zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Erklärungsfrist von 4 Wochen möglich. Der Austritt muss schriftlich der Geschäftsstelle oder einem Vorstandsmitglied gegenüber erklärt werden.

Ein ausgeschiedenes Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

3. Ausschluss

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich den Interessen des Vereins zuwiderhandelt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Der Antrag auf Ausschließung ist dem betroffenen Mitglied zwei Wochen vor der darauf folgenden Vorstandssitzung in Abschrift zu übersenden. Eine schriftliche Stellungnahme der Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der begründete Ausschließungsbeschluss wird dem Mitglied vom Vorstand schriftlich bekannt gemacht.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten, soweit nicht diese Satzung anderes vorsieht.
2. Die Mitglieder werden für die Aufgaben des Vereins eintreten und erkennen mit ihrem Beitritt die Satzung und die von den Organen des Vereins gefassten Beschlüsse und Verträge als für sich verbindlich an.
3. Für Streitigkeiten zwischen dem Verein und den Mitgliedern ist das Gericht am Sitz des Vereins zuständig.



Akademie für hausärztliche Fortbildung(AHF)

§ 6

Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere Organe (z.B. Beirat, Ethikkommission etc.) gebildet werden.

§ 7

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden, dem 2. Stellvertretenden Vorsitzenden sowie zwei Beisitzern. Bis auf die zwei Beisitzer ist jeder von Ihnen einzeln zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins berechtigt.
2. Der Vorsitzende des Vorstandes und die zwei stellvertretenden Vorsitzenden werden von dem vertretungsberechtigten Vorstand des Berufsverbandes Hausärzteverband Bremen im DEUTSCHEN HAUSÄRZTEVERBAND e.V. (nachstehend "Hausärzteverband" genannt) bestellt und abberufen. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Abweichend von dieser Regelung beträgt die Amtszeit des ersten Vorstandes 2 Jahre bis zur Neuwahl des Vorstandes des Hausärzteverbandes. Bis zur Neubestellung des Vorsitzenden und der zwei stellvertretenden Vorsitzenden bleiben diese auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neubestimmung ihrer Nachfolger im Amt. Eine Abberufung aus wichtigem Grund (z.B. grobe Pflichtverletzung) kann unbeschadet der vorstehenden Regelungen jederzeit erfolgen.
3. Im Übrigen erfolgt die Wahl der Beisitzer des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung. Die Amtszeit beträgt vier Jahre.
Abweichend von dieser Regelung beträgt die Amtszeit des ersten Vorstandes 2 Jahre bis zur Neuwahl des Vorstandes des Hausärzteverbandes. Abweichend von der Regelung in § 7 Punkt 3. werden die Beisitzer des ersten Vorstandes zunächst ebenfalls vom Vorstand des Hausärzteverbandes berufen. Sie müssen sich dann auf der ersten ordentlichen Mitgliederversammlung gegebenenfalls zur Wieder-Wahl stellen.
Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl ihrer Nachfolger im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich.
4. Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds. Auch in diesem Fall bleibt das ausscheidende Vorstandsmitglied bis zur Neuwahl des Ersatzmitglieds im Amt.
5. Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte des Vereins sowie alle ihm aufgrund dieser Satzung übertragenen Aufgaben unter Leitung durch den Vorsitzenden. der Vorstand ist insbesondere zuständig für:
 - Abschluss und Kündigung von Mietverträgen, insbesondere für Büroräume
 - Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen aller Art,
 - die Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen, Rechnungslegung,
 - Vertretung des Vereins nach außen und öffentlichkeitswirksame Darstellung des SatzungszweckesDer Vorstand kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben eines Geschäftsführers bedienen, der der Aufsicht des Vorstandes untersteht.



Akademie für hausärztliche Fortbildung(AHF)

6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mehrheitlich, wobei der Vorstand beschlussfähig ist, wenn die Hälfte des Vorstandes anwesend ist.
Die Beschlussfassung erfolgt in einer Vorstandssitzung. Ohne Versammlung des Vorstandes ist ein Beschluss gültig, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zum Beschluss schriftlich erklären (Umlaufverfahren).
7. Die zwei stellvertretenden Vorsitzenden werden im Innenverhältnis angewiesen, von ihrer Einzelvertretungsbefugnis nur im Falle der Verhinderung des Vorstandsvorsitzenden Gebrauch zu machen.

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - Satzungsänderungen
 - Erlass nach geordneten Vereinsrechts (z.B. Geschäftsordnung, Reisekostenordnung),
 - Wahl der Vorstandsmitglieder, sofern diese nicht nach § 7 Abs. 2 bestellt werden sowie deren Entlastung,
 - Abberufung der Vorstandsmitglieder aus wichtigem Grund (z.B. bei grober Pflichtverletzung),
 - die Auflösung des Vereins.
 2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich stattfinden.
 3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn es der zehnte Teil der Mitglieder schriftlich vom Vorstand unter Angabe von Zweck und Grund verlangt hat.
 4. Zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens zwei Wochen, zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Frist von mindestens einer Woche unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. Die Einberufung erfolgt durch Anschreiben der Mitglieder.
 5. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
 6. Wahlen sind geheim, wenn ein Versammlungsteilnehmer es beantragt. Gewählt ist der Kandidat, der die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinigt.
 7. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Für den Fall der Zweckänderung des Vereins (§ 8 Nr 8. Satz 2 Spiegelstrich 2) ist die Beschlussfähigkeit jedoch nur gegeben, wenn mindestens $\frac{3}{4}$ der Mitglieder anwesend sind.
 8. Bei den Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen ist erforderlich, wenn Gegenstand der Abstimmung
 - eine Satzungsänderung,
 - eine Zweckänderung des Vereins,
 - die Abberufung der Vorstandsmitglieder aus wichtigem Grundist.
- Bei der Ermittlung der Abstimmungsergebnisse gemäß der vorstehenden Regelungen bleiben Stimmenthaltungen außer Betracht.
9. Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterschreiben ist.



Akademie für hausärztliche Fortbildung(AHF)

§ 9

Auflösung

Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit diesem Tagesordnungspunkt einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für diesen Beschluss ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit aller Mitglieder des Vereins erforderlich.

Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke geht das komplette Vermögen an den anerkannt gemeinnützigen Verein „Refugio Bremen“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat“.

Gemäß § 55 Abs. 1 Nr 4 Abgabenordnung darf bei Auflösung des Vereins das Vereins-Vermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, nur für die gesundheitliche Unterstützung von Flüchtlingen und Folteropfern verwendet werden.

§ 10

Liquidatoren

Ist die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich (Auflösung oder Entziehung der Rechtsfähigkeit), so sind die im Amt befindlichen Mitglieder des Vereinsvorstandes Liquidatoren.